

Einkommensgrenze für Arbeitnehmer Sparzulage hat sich 2024 verdoppelt

Vermögenswirksame Leistungen und die Arbeitnehmer Sparzulage – geschenktes Geld nutzbar machen.

Viele Menschen denken heute „Sparen würde sich nicht mehr lohnen“ und „der Staat tut nichts für mich.“ Das ist falsch! Neben den umfangreichen Förderungen im Betriebsrentenstärkungsgesetz für die betriebliche Altersversorgung gibt es noch weitere interessante Fördermöglichkeiten für Sparer.

Zu Jahresanfang 2024 wurde das „**fünfte Vermögensbildungsgesetz**“ im Rahmen der Zukunftsfinanzierung geändert. „Der Arbeitnehmer hat Anspruch auf eine Arbeitnehmer-Sparzulage, wenn sein Einkommen die Grenze von 40.000 € oder bei Zusammenveranlagung 80.000 € nicht übersteigt“.

Die Neuregelung gilt für Verträge für VL (Vermögenswirksame Leistungen) die nach dem 31.12.2023 angelegt werden.

Damit ist der förderberechtigte Personenkreis erheblich gestiegen.

Doch laut einer Studie des Versicherungsjournals (Veröffentlichung 20.6.2024) wissen 85 % der VL Berechtigten nicht, dass sich die Einkommensgrenzen erhöht haben. Die förderberechtigte Personengruppe stieg von 8 Millionen auf 21 Millionen Arbeitnehmer.

Dazu kommt, dass viele Arbeitnehmer diese Sparform der vermögenswirksamen Leistungen nicht nutzt.

Laut einer Umfrage von Union Investment bot bei 72 % der Menschen der Arbeitgeber VL an. Die Umfrageteilnehmer gaben an, dass nur 63 % einen VL Vertrag besitzen. Das bedeutet, dass jeder Dritte Arbeitnehmer geschenktes Geld nicht annimmt.

Aber was sind „vermögenswirksame Leistungen“

VL sind Geldbeträge, mit denen der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzlich zum Lohn oder Gehalt monatlich ein VL zertifiziertes Anlageprodukt bespart. Grundsätzlich hat der AN keinen gesetzlichen Anspruch auf die Zahlung von VL. Ob und in welcher Höhe VL gezahlt werden steht im Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag. Die maximale Höhe der VL beträgt 40 € pro Monat. Die Leistung wird aber nicht aufs Konto ausgezahlt, sondern in einer geeigneten Sparform angelegt. Die Leistungen sind Steuer – und Sozialversicherungspflichtig und werden auf der Gehaltsabrechnung ausgewiesen. Auf die Zulage fällt keine Steuer an.

finance-networks GmbH | HR 209654

Geschäftsführung:
Dipl.Wi.Ing. Fin.Fw. FH
Stefan Stein

Am Fendlbach 11 a
D-82211 Herrsching am Ammersee
Fon +49 (0) 89-21 55 26 180
Fax +49 (0) 89-21 55 26 189
info@finance-networks.de
www.finance-networks.de

Bankverbindung
Iban: DE38701207001041046168
BIC: OBKLDDE33
Institut: Oberbank DE

Finanzamt Fürstentfeldbruck
SteuerNr.: 117/126/50429
USt.ID: DE294605542
Reg § 34d: D-1DQD-VK6MU-53
Reg § 34f: D-F-155-15PD-86
Reg § 34i: D-VV-155-UU4S-58

Welche Produkte sind VL – Zertifiziert und welche Förderung gilt?

- Bausparverträge – Förderung 9 % des Beitrags maximal 43 € p.a.
- Fondssparpläne – Förderung 20 % des Beitrags maximal 80 € p.a.
- Verzinsten Bankspargpläne (kaum Angebot)

Bausparvertrag und Fondssparplan können auch kombiniert werden.

Um also die maximale Zulage von 123 € zu erhalten, muss man jährlich min. 400 € in einen Fondssparplan und 470 € in einen Bausparvertrag einzahlen.

Sparzulage beantragen ist kompliziert?

Ganz im Gegenteil. Dazu muss lediglich in der Steuererklärung auf dem Hauptvordruck (Mantelbogen) bei „Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage“ ein Häkchen gesetzt werden. Auf der zweiten Seite trägt man für sich selbst und ggf. für den Partner eine „1“ in das jeweilige Feld ein. Ansonsten muss man nichts unternehmen, weil die Finanzinstitute der VL Verträge die Werte automatisch übermitteln.

VL ersetzt die bAV?

Keinesfalls. Die Förderung der VL sind ein Geschenk, welches wenn es zur Verfügung steht unbedingt genutzt werden sollte. Die bAV ist und bleibt aber, wenn richtig installiert und mit passenden modernen Tarifen versehen, die effizienteste Form der Altersversorgung überhaupt.

Fazit!

Also – kein Geld verschenken und beim Berater Ihres Vertrauens erkundigen wie in Ihrem Fall die Förderung bestmöglich genutzt werden kann.

finance-networks GmbH | HR 209654

Geschäftsführung:
Dipl.Wi.Ing. Fin.Fw. FH
Stefan Stein

Am Fendlbach 11 a
D-82211 Herrsching am Ammersee
Fon +49 (0) 89-21 55 26 180
Fax +49 (0) 89-21 55 26 189
info@finance-networks.de
www.finance-networks.de

Bankverbindung
Iban: DE38701207001041046168
BIC: OBKLDDEM3300
Institut: Oberbank DE

Finanzamt Fürstentfeldbruck
SteuerNr.: 117/126/50429
USt.ID: DE294605542
Reg § 34d: D-1DQD-VK6MU-53
Reg § 34f: D-F-155-15PD-86
Reg § 34i: D-VV-155-UU4S-58